

FREMDFIRMENORDNUNG

OBERÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSHOLDING | Goethestraße 89 | 4020 Linz

HYGIENEMAßNAHMEN, SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

INHALT

Inhalt	2
Allgemein	3
Vorwort	3
Versionenverwaltung.....	3
Koordination gemäß §8 Arbeitnehmerschutzgesetz	3
Betreten des Klinikumgeländes	4
Betreuung auf dem Klinikumgelände	4
Allgemeines Verhalten.....	4
Verkehrsregelung	5
Benützung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten	5
Technische Anlagen und Geräte	5
Benützung von Maschinen und Werkzeugen.....	6
Benützung von Hausschlüsseln.....	6
Umgang mit Gefahrstoffen.....	6
VEXAT	6
Sicherung von Baustellen	7
Hygienemaßnahmen bei Bautätigkeiten in Krankenanstalten	7
Planung Hygienemaßnahmen.....	7
Kontrollen, in die das Hygieneteam eingebunden werden muss	8
Staubschutzmaßnahmen	8
Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln	8
Arbeiten mit Gerüst und Dacharbeiten.....	8
Arbeiten mit offenem Feuer und Heißarbeiten	9
Brandmeldeanlage	9
Brandabschnitte	9
Lüftungsanlagen.....	10
Schutz der Anlagen bei Staubarbeiten.....	10
Benützung Sanitärer Anlagen.....	10
Verbrauch von Strom, Wasser usw.....	10
Gebäudereinigung.....	10
Lagerungen	10
Parken und Abstellen bzw. Aufstellen von Fahrzeugen	10
Montagen und Demontagen	11
Demontagen von Decken oder sonstigen Verkleidungen.....	11

Umweltschutz	12
Wenn trotzdem etwas passiert	13
Telefonnummern im Überblick	13
Kontaktdaten aller Häuser	14

ALLGEMEIN

Vorwort

Es ist nicht immer leicht, sich in einem großen Unternehmen mit den betriebsbezogenen Gesetzmäßigkeiten vertraut zu machen und sich sicherheitsbewusst zu verhalten. Wir, die MitarbeiterInnen des sicherheits-technischen Dienstes, möchten Ihnen mit dieser kleinen Broschüre Hinweise geben, die Ihrer und unserer Sicherheit dienen. Davon unberührt bleiben natürlich die detaillierten Vorgaben im Rahmen der Auftragsvergabe.

Generell ist die Hausordnung der OÖG einzuhalten. Diese ist auf der Homepage der OÖG zu finden bzw. im Bereich des Portiers ausgehängt.

Versionenverwaltung

Version	Datum	Änderungen	Gez.

Koordination gemäß §8 Arbeitnehmerschutzgesetz

Betriebsfremde Arbeitnehmer sind oftmals mit den konkreten betrieblichen Verhältnissen nicht ausreichend vertraut. Deshalb ist vor Arbeitsbeginn eine Arbeitskoordination notwendig. Gegebenenfalls müssen externe Arbeitnehmer über die auf der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und Belastungen informiert und unterwiesen werden. Eine Verpflichtung für das Krankenhaus besteht aber nur dahingehend, als es sich um der eigenen Sphäre zuzuordnenden Gefahren oder Belastungen handelt. Erforderlichenfalls sich Schutzmaßnahmen festzulegen und Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Beispiele für eine Koordinationspflicht sind bei Arbeiten auf Dächern, Reinigungsarbeiten an Fassaden, Wartungen in Zusammenhang mit biologischen Arbeitsstoffen, Strahlenanwendungen usw. Bei der Koordination können die Präventivfachkräfte als fachkundige Personen beigezogen werden.

Vor Betreten der Stationen oder Ambulanzen ist jedenfalls zusätzlich mit der Stationsleitung Kontakt aufzunehmen (mögliche Gefährdungen auf Grund isolierpflichtiger oder verwirrter Patienten etc.).

BETRETEN DES KLINIKUMGELÄNDES

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Technischen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter Kontakt aufzunehmen. Die jeweiligen Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der letzten Seite dieser Broschüre.

BETREUUNG AUF DEM KLINIKUMGELÄNDE

Während der Arbeitszeit auf unserem Klinikumgelände werden Sie von einem Projektleiter bzw. einer Kontaktperson betreut. Der Projektleiter ist mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und ist beauftragt, Sie vor Ihrer Arbeitsaufnahme in die Gegebenheiten an Ihrem Arbeitsplatz einzuweisen sowie die einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages und die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften zu überwachen. Weiterhin ist er Ihr Ansprechpartner bei Fragen der Hygienekleidung, bei erforderlichen Eingriffen in Energieversorgungssystemen sowie bei allen sonstigen Ihren Auftrag betreffenden Fragen. Der Projektleiter ist berechtigt, bei Verstoß gegen die in dieser Fremdfirmenordnung aufgeführten Regelungen und bei sicherheitswidrigem Verhalten, dem Mitarbeiter unverzüglich Hausverbot zu erteilen. Den zuständigen Projektleiter des jeweiligen Hauses entnehmen Sie bitte ebenfalls der letzten Seite dieser Broschüre.

Bei Arbeiten in IT-Räumen ist vorher zwingend der Servicedesk der Gesundheitsinformatik unter untenstehender Telefonnummer zu kontaktieren. Dieser wird sie weiterführend über das Verhalten in IT-Räumen aufklären und ist Ihr zuständiger Ansprechpartner bei Arbeiten in IT Räumen.

05 554 / .. - 22303

ALLGEMEINES VERHALTEN



Die ArbeitnehmerInnenschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Jeglicher Genuss von Alkohol oder Rauschmitteln ist verboten; Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Bereichen gestattet. Ein Verstoß gegen diese Verbote kann mit Hausverbot geahndet werden. An Arbeitsplätzen und Baustellen sind Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.

Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.

Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten (z. B. Röntgen, OP, Zytostatikaarbeitsplätze, Isotope und Labor). Bei lärmintensiven Arbeiten ist auf die Ruhezeiten der Patienten zu achten (von 12:00 bis 14:00 und von 20:00 bis 07:00). Information der betroffenen Abteilung ist unbedingt erforderlich. Die Koordination erfolgt über die technische Betriebsleitung. Wird in Bereichen gearbeitet, in denen das Tragen von Schutzausrüstungen oder Hygienekleidung notwendig ist, wie z.B. Augen-, Kopf-, Gehörschutz usw., sind die entsprechenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Es ist verboten, Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen weder zu umgehen noch unwirksam zu machen.

Fenster und Türen sind immer geschlossen zu halten.

Die für Anlieferungen vorgesehenen Zonen sind einzuhalten.

Benötigte Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.

Werden Tische, Sessel oder andere Einrichtungsgegenstände zur Erleichterung der Arbeit von deren Standort entfernt, so sind diese nach Beendigung der Tätigkeit wieder zurückzustellen.

Sämtliche Arbeiten sind mit möglichst wenigen Emissionen durchzuführen (Staub-, Lärmbelastung, etc.).

Filmen, Fotografieren sowie das Aufnehmen von Ton ist in allen Anlagenräumen verboten. Ausnahmen sind vom CISO zu genehmigen.

Bei Arbeitsende muss der betriebssichere Zustand wieder hergestellt sein.

Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass das Licht abgeschaltet ist und die Türen und Fenster ordnungsgemäß geschlossen sind.

VERKEHRSREGELUNG

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß auf dem Klinikumgelände. Soweit es die Verkehrsverhältnisse zu lassen, beträgt die Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Geländes 20 km/h. Davon abweichende Regelungen sind gesondert ausgeschildert. Die zugewiesenen Parkmöglichkeiten sind einzuhalten. Die Rettungs- und Feuerwehrezufahrten sind unbedingt frei zu halten!

BENÜTZUNG VON FAHRZEUGEN UND ARBEITSGERÄTEN

Die Benützung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Krankenanstalt, auch Gabelstapler und Hubsteiger, ist nicht gestattet. Ausnahmen für die Benutzung sind vom jeweiligen Projektleiter/Sicherheitstechnischen Dienst einzuholen. Eine Fahrerlaubnis muss erforderlichenfalls nachgewiesen werden. Fremdfirmeneigene Fahrzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nur von Personen bedient werden, die entsprechende Führerscheine oder Sonderfahrerlaubnis haben. Die Mitnahme von Personen auf Gabelstaplern ist verboten.

TECHNISCHE ANLAGEN UND GERÄTE

Eine Benutzung von ortsgebundenen Maschinen oder Anlagen (wie Lastenaufzüge, Krane usw.) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Projektleiters erfolgen, vorausgesetzt, dass der Bediener mit dem Umgang vertraut ist. Die Bedienung von Schaltanlagen, der Zutritt und sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen ist verboten. Sofern Arbeiten dieser Art erforderlich sind, ist eine Abstimmung mit dem entsprechenden Bereichsverantwortlichen oder dem Projektleiter erforderlich. Die zum Einsatz kommenden Fremdfirmengeräte und Werkzeuge haben den geltenden Sicherheitsvorschriften und Bestimmungen zu entsprechen. Alle Geräte und Werkzeuge sind mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu kennzeichnen und gegen Entwenden zu sichern. Das Klinikum übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und dergleichen.

Arbeiten in den Anlagenräumen müssen sich auf den eigenen Aufgabenbereich und den vereinbarten Leistungsumfang beschränken.

Abdeckungen von Lüftungsöffnungen dürfen nicht verstellt werden. Die Einstellungen der Klimaanlage dürfen nicht verändert werden.

Beim Aufstellen von Schränken oder neuen Gerätschaften ist auf die Einhaltung der Wartungsabstände zu achten.

BENÜTZUNG VON MASCHINEN UND WERKZEUGEN

Die Benützung der Werkstätten im Klinikum sowie die Benützung von klinikumeigenen Maschinen und Werkzeugen ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Bereichsleiters Haustechnik und nach erfolgter Sicherheitsunterweisung gemacht werden.

BENÜTZUNG VON HAUSSCHLÜSSELN

Wenn Fremdfirmen für diverse Arbeiten vom Projektleiter einen Schlüssel für den Bereich der Baustelle bekommen, so darf dieser auch nur für den Baustellenbereich verwendet werden. Das Öffnen von Türen, welche nicht zum Baustellenbereich gehören, ist ausnahmslos untersagt.

UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN



Die Lagerung von Gefahrstoffen (z.B. brennbarer Flüssigkeiten oder Säuren/Laugen) darf nur in Originalbehältnissen und nicht im Fluchtwegsbereich erfolgen. Beim Umgang mit diesen Stoffen sind die entsprechenden Schutzvorschriften (Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen) zu beachten. Gefahrstoffe sind gegen unbefugtes Benutzen oder Entwenden zu sichern.

Wichtig:

Bitte nehmen Sie beim Umgang mit Gefahrenstoffen Rücksicht auf unsere Patienten, Besucher und Mitarbeiter.

Druckgasflaschen sind gegen Umfallen mit geeigneten Anschlagmitteln zu sichern. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Druckgasflaschen (z.B. Schweißwagen) nur auf den zugewiesenen Abstellplätzen abzustellen. Außerhalb von Gebäuden muss bei Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnungen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu versehen.

VEXAT

(Verordnung über explosionsfähige Atmosphären)

Bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben, bei Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, ist die Verordnung BGBL II Nr. 309/2004 zu beachten.

Wichtig:

Bitte nehmen Sie beim Umgang mit Gefahrenstoffen Rücksicht auf unsere Patienten, Besucher und Mitarbeiter.

SICHERUNG VON BAUSTELLEN

Baugruben, Niveauunterschiede und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend abzusichern.

Bei Arbeiten im Klinikum, bei denen eine Belastung durch Lärm, Staub, Abgase usw. für Patienten und Bedienstete zu erwarten ist, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Baustellenbereiche im Haus sind gegen unerlaubtes Betreten durch Fremde (z.B. Patienten, Besucher, Kinder usw.) abzusichern.

HYGIENEMAßNAHMEN BEI BAUTÄTIGKEITEN IN KRANKENANSTALTEN

(Quelle: Hygienemonitor 1/2002; MA 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien)

Baumaßnahmen im Klinikum können durch stärkeres Staubaufkommen zu einem erhöhten Infektionsrisiko für Patienten führen. Im Vordergrund steht die Gefahr von Gasbrandinfektionen im operativen Bereich und Infektionen durch Schimmelpilze (besonders in onkologischen Abteilungen, Intensivstationen und vom Hygieneteam festgelegte Hochrisikobereiche).

Durch die Störung der Betriebsabläufe für die Beschäftigten besteht die Gefahr, dass wichtige Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden.

Nach dem Krankenanstalten-Gesetz gehört die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen zu den grundlegenden Aufgaben des Hygieneteams, ebenso wie die Einbindung des Hygieneteams bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten.

Vor der tatsächlichen Durchführung der Bautätigkeiten muss das Hygieneteam über die geplanten Hygienemaßnahmen informiert werden. Zur Festlegung und Dokumentation der notwendigen und vereinbarten Maßnahmen ist die vorliegende Unterlage zu verwenden.

Planung Hygienemaßnahmen

Das Hygieneteam legt die notwendigen Hygienemaßnahmen fest, in Folge ist durch die Bauleitung (definierter Ansprechpartner) ein Konzept zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen vorzulegen.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind auch dann abzustimmen, wenn die Bauarbeiten außerhalb von Stationen oder Ambulanzen stattfinden, jedoch Durchbrüche etc. in patientenführenden Bereichen nötig sind!

Die festgelegten Hygieneanforderungen während der Bauphase sind zwingend einzuhalten.

Stemmzeiten sind zeitlich festzulegen, zu dokumentieren und einzuhalten.

Die Nichteinhaltung von Hygienemaßnahmen oder festgelegten Stemmzeiten kann zu einem sofortigen Stopp der Bautätigkeit führen.

Kontrollen, in die das Hygieneteam eingebunden werden muss

Logalausweis bzw. Kontrollen durch das Hygieneteam – stichprobenartig

Tägliche Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen durch Bauaufsicht

Staubschutzmaßnahmen

Einhausung von Gerüsten mit Netzen

Abgedichtete Staubschutzwände – Absprache Bauaufsicht, Hygiene und Nutzervertreter

Geschlossene Schuttrutschen und abgedeckte Schuttcontainer

Abbrucharbeiten: geschlossene Fenster medizinisch genutzter Räume im Gebäude

Stauberzeugendes Lager gut in der Nähe medizinisch genutzter Gebäude abdecken

Straßenreinigung verschmutzter Wege und Straßen (durch Baufahrzeuge) zur Senkung der Staub- und Schmutzentwicklung – bei Bedarf

Zugang zu den Baustellen und Zu- und Abtransport von Schutt, wenn möglich direkt von außen, z.B. durch eigenen Stiegen-Aufgang oder definierten Lift

Zusätzliche Reinigungsfrequenzen notwendig

Stemm- und Abbrucharbeiten: nasse Arbeitsweise, keine Trockenschnittarbeiten

Abstimmung der Durchführenden mit Stationsleitung auch bei kleineren Stemm- und Bohrarbeiten (z.B. Staubschutz, Lärmbelastung etc.)

Zusatz für Spezialbereiche wie: Operationsabteilung, Onkologie, Dialyse und Intensivstationen:

Regelmäßige Kontrolle der Dichtigkeit von Staubschutzwänden in kritischen, klimatisierten Bereichen (wie z.B. OP-Bereich) mittels Rauchröhrchen durch Techniker inkl. Protokollierung der Ergebnisse können notwendig sein

ARBEITEN AN ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELN



Vor Aufnahme solcher Arbeiten sind die entsprechenden Bereichsverantwortlichen zu benachrichtigen. In der Nähe spannungsführender elektrischer Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, müssen alle Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden.

ARBEITEN MIT GERÜST UND DACHARBEITEN

Gerüste dürfen nur von dazu ausgebildeten Fachleuten errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die sicherheitstechnischen Anforderungen (Absturzsicherung) sind zu berücksichtigen. Bei Arbeiten auf Dächern sind die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte und Seilsicherungssysteme zu verwenden. Die dafür notwendigen Halte- und Auffanggurte sind selbst mitzunehmen.

ARBEITEN MIT OFFENEM FEUER UND HEIßARBEITEN



Arbeiten mit offenem Feuer und Heißarbeiten (z.B. schweißen, flexen, löten,...) sind grundsätzlich untersagt. Sind derartige Arbeiten nachweislich unvermeidbar, so ist über auftragserteilende Stelle vom Brandschutz eine befristete Erlaubnis für Arbeiten mit offenem Feuer einzuholen (Freigabeschein). Die geplanten Heißarbeiten müssen so zeitgerecht angekündigt werden, dass den zuständigen Personen im Haus entsprechend Zeit zur ordnungsgemäßen Feststellung der Situationen am Arbeitsort bleibt.

Heißarbeiten sind so einzuteilen, dass sie zumindest 2 Stunden vor Arbeitszeitende der Abteilung Technik abgeschlossen sind (wegen Nachkontrollen).

Der Einsatz asbesthaltiger Schweißplanen ist nicht erlaubt. Es ist nur das vom Brandschutz zugelassene asbestfreie Material, wie z.B. Oxpangewebe aus Kevlar, zu verwenden.

Bei Heißarbeiten sind geeignete Löschmittel (Feuerlöscher, Schaum und Wasserkübel) bereitzustellen!

BRANDMELDEANLAGE

Unser Klinikum ist mit automatischen Rauchmeldern ausgerüstet, die auf Temperatur, Aerosole, Dämpfe und Staub ansprechen (auch auf Dämpfe, die beim Verschweißen von Kunststoffen wie z.B. Bodenbeläge entstehen).

Bei Arbeiten, bei denen Staub, diverse Aerosole oder Dämpfe entstehen, müssen die Brandmelder abgeschaltet werden. Weiters müssen die Brandmelder während der Arbeiten staubdicht verschlossen werden.

Die Firma ist dafür verantwortlich, dass die Melder während der Arbeit abgeschaltet und gegen Verschmutzung geschützt sind. Täglich nach Beendigung der Arbeit ist der Schutz von den Meldern verlässlich zu entfernen und die Melder sind wieder einzuschalten.

Das Ab- und Einschalten der Brandmelder erfolgt vom Portier nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten.

Bei einem unbegründet ausgelösten Feueralarm gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers.

ACHTUNG: In engen, schlecht belüfteten Räumen (LAN-Verteiler Räume) ist das Löschen mit CO₂-Löschern nur brandschutzfachkundigen Personen gestattet! (Erstickungsgefahr!)

BRANDABSCHNITTE

Werden durch die Tätigkeit von Fremdfirmen Brandabschottungen geöffnet oder Brandabschnitte durchquert, so ist dies dem Brandschutzbeauftragten umgehend zu melden.

Für die fachgerechte Schließung der Brandabschnitte (Brandabschottung und div. Einbauten nur durch Fachpersonal) ist der Verursacher verantwortlich und trägt auch die Kosten.

LÜFTUNGSANLAGEN

Vorsicht bei Arbeiten im Bereich der Lüftungsanlagen (Staub, Abgase, Dämpfe usw.).

SCHUTZ DER ANLAGEN BEI STAUBARBEITEN

Sämtliche Geräte, Anlagen und sonstige Einrichtungen sind bei Staubarbeiten durch die Fremdfirma so zu schützen, dass deren Funktionsfähigkeit ohne Schädigung erhalten bleibt.

Ist es notwendig, dass für Materialtransporte die Aufzüge des Klinikums benützt werden müssen, so sind diese Transporte mit dem zuständigen Projektleiter abzustimmen.

Es sind grundsätzlich die Aufzüge der 3er Liftgruppe zu benützen und diese sind dementsprechend gegen Verschmutzung und Beschädigungen zu sichern.

BENÜTZUNG SANITÄRER ANLAGEN

Ist eine Baustelleneinrichtung mit Sanitäreinrichtungen vorhanden, so ist die Benützung der Sanitäreinrichtungen des Klinikums den MitarbeiterInnen der Fremdfirmen ausnahmslos untersagt.

VERBRAUCH VON STROM, WASSER USW.

Ist eine Baustelleneinrichtung vorhanden, sind Strom, Wasser usw. aus den Baustelleneinrichtungen zu entnehmen.

Bei Nichtvorhandensein einer Baustelleneinrichtung ist die Entnahme von Strom, Wasser usw. mit den jeweiligen Bereichsverantwortlichen abzustimmen.

GEBÄUDEREINIGUNG

Baustellenzugänge sind so zu gestalten, dass eine Verunreinigung der sich in Betrieb befindlichen Gebäudeteile so weit wie möglich verhindert wird.

Wird das Gebäude durch Fremdfirmen verunreinigt, so wird von der Reinigungsleitung des Hauses entschieden, wann und in welcher Form die Reinigung stattfindet.

LAGERUNGEN

Lagerungen von Baustoffen, Geräten und Anlagenteilen sind nur an den vom Projektleiter freigegebenen Orten gestattet.

PARKEN UND ABSTELLEN BZW. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN

Das Parken von Fahrzeugen der Fremdfirmen ist nur an den vom Projektleiter freigegebenen Flächen erlaubt.

Im Bereich der Feuerwehr- und Rettungszufahrten ist das Abstellen von Fahrzeugen ausnahmslos verboten.

Sollten in diesen Bereichen Ladetätigkeiten notwendig sein oder müssen irgendwelche Baugeräte wie z.B. Kräne oder Hubsteiger aufgestellt werden, so ist dies mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

MONTAGEN UND DEMONTAGEN

Montagen und Demontagen jeglicher Art dürfen nur nach Abstimmung mit dem Projektleiter durchgeführt werden.

DEMONTAGEN VON DECKEN ODER SONSTIGEN VERKLEIDUNGEN

Ist es notwendig, dass wegen der Arbeiten von Fremdfirmen Decken oder sonstige Verkleidungen demontiert werden müssen, so hat dies durch die Fremdfirma oder durch eine Fachfirma im Auftrag der Fremdfirma zu erfolgen.

Die Elemente müssen so demontiert werden, dass sie weder verunreinigt oder beschädigt werden. Die Fremdfirma hat für die fachgerechte Lagerung und für die fachgerechte Wiedermontage der Elemente auf ihre Kosten zu sorgen.

Vor der Demontage der Decke ist der Zeitpunkt der Deckenschließung dem Projektleiter schriftlich bekanntzugeben.

UMWELTSCHUTZ



Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass wassergefährdete Stoffe nicht in das Abwasser, Grundwasser oder das Erdreich gelangen können. Wir weisen darauf hin, dass eine Gewässerverunreinigung (auch Grund- oder Abwasser zählen dazu) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Strafe gestellt ist. Behälter mit Lösemitteln müssen immer geschlossen gehalten werden.

Abfälle sind in getrennten Behältern zu entsorgen. Sonderabfälle sind nach den geltenden Vorschriften zu behandeln und grundsätzlich auf Kosten des Auftragsnehmers zu entsorgen. Wir weisen darauf hin, dass Kosten, die durch Verstoß gegen geltende Abfallvorschriften entstehen, den verursachenden Fremdfirmen in Rechnung gestellt werden.

Es wird eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Paragraph 15 AWG beauftragt und dies ist auf der Rechnung auszuweisen.

Die Abfälle müssen einem befugten Entsorgungsunternehmen übergeben werden, welches einen gültigen Genehmigungsbescheid für die Abfallsammlung oder Abfallbehandlung der jeweiligen Abfallschlüsselnummer besitzt.

Ein Nachweis der Übergabe an ein befugtes Entsorgungsunternehmen und der Abfallmenge ist zu belegen (z.B. mit einem Lieferschein).

Sämtliche Verpackungsmaterialien sind von den Firmen wieder mitzunehmen und dürfen keinesfalls in den Presscontainern des Krankenhauses entsorgt werden.

Ebenso gilt für alle MitarbeiterInnen von Fremdfirmen die Brandschutzordnung und das Verhalten im Brandfall des Klinikums (siehe Beilage!).

Tägliche Arbeitszeiten

Fremdfirmen dürfen am Klinikumgelände nur zu den Arbeitszeiten der Abteilung Technik Arbeiten verrichten.

Montag – Donnerstag von 07:00 – 16:00

Freitag von 07:00 – 12:00

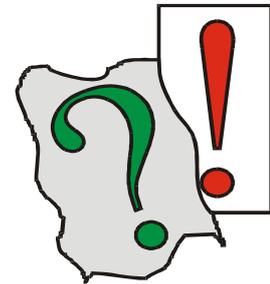
Eine Abweichung dieser Zeitregelung kann nur in Abstimmung mit dem Projektleiter erfolgen.

WENN TROTZDEM ETWAS PASSIERT ...

Bei kleineren Verletzungen ist die Unfallambulanz aufzusuchen.
Tagesbetrieb (täglich von 07:00 – 19:00)

Bei jedem Notruf immer angeben:

1. **Wer:** Name des Anrufers
2. **Wo:** Ortsangabe wie: KH, Gebäude, Stockwerk, Raum
3. **Was:** Unfall oder Vorkommnis (Brand)
4. **Wie viele:** Anzahl der verletzten Personen
5. **Welche:** Beschreibung der erkennbaren Verletzungen
6. **Warten:** Eventuelle Rückfragen abwarten, nicht auflegen und Posten aufstellen zum Einweisen von Feuerwehr oder Rettungswagen



Unfälle mit Personenschäden sind dem Sicherheitstechnischen Dienst und dem Arbeitsmedizinischen Dienst zu melden. Bei Unfällen mit Sachschäden ist die Technische Betriebsleitung zu informieren.

Sollten Sie Fragen zur Arbeitssicherheit bzw. zu diesem Leitfaden haben, steht Ihnen der Sicherheitstechnische Dienst gerne zur Verfügung.

TELEFONNUMMERN IM ÜBERBLICK

- Feuerwehr: 122
- Portier: 100
- Notruf im Haus: 112
- Notruf von Extern: 050 554 / .. - 112
- Sicherheitsfachkraft TÜV: 22260
- Arbeitsmediziner: 22020
- Servicedesk Gesundheitsinformatik: 22303



KONTAKTDATEN ALLER HÄUSER

<p>Klinikum Rohrbach Krankenhausstraße 1 4150 Rohrbach-Berg Tel.: 050 554 / 77 - 0 Fax: 050 554 / 77 – 22554</p> <hr/> <p>Brandschutzbeauftragter: 27320 Technischer Betriebsleiter: 27200</p>	<p>Klinikum Freistadt Krankenhausstraße 1 4240 Freistadt Tel.: 050 554 / 76 - 0 Fax: 050 554 / 76 – 1014</p> <hr/> <p>Brandschutzbeauftragter: 22225 Brandschutzbeauftragter-Stv: 22260, 22227 Technischer Betriebsleiter: 27200</p>
<p>Salzkammergut Klinikum Bad Ischl Dr. Mayer-Straße 8-10 4820 Bad Ischl Tel.: 050 554 / 72 - 0 Fax: 050 554 / 72 – 1014</p> <hr/> <p>Brandschutzbeauftragter: 27200 Lokaler Umweltkoordinator: 27411 Notruf im Haus: 1010 Technischer Betriebsleiter: 27200</p>	<p>Klinikum Schärding Alfred-Kubin-Straße 2 4780 Schärding Tel.: 050 554 / 78 - 0 Fax: 050 554 / 77 – 1014</p> <hr/> <p>Brandschutzbeauftragter: 22225 Technischer Betriebsleiter: 27200</p>
<p>Salzkammergut Klinikum Gmunden Miller-von-Aichholz-Straße 49 4810 Gmunden Tel.: 050 554 / 73 - 0 Fax: 050 554 / 73 – 22204</p> <hr/> <p>Brandschutzbeauftragter: 27320 Brandschutzbeauftragter-Stv: 27321 Notruf im Haus: 100 Technischer Betriebsleiter: 27200</p>	<p>Salzkammergut Klinikum Vöcklabruck Dr.-Wilhelm-Bock-Straße 1 4840 Vöcklabruck Tel.: 050 554 / 71 - 0 Fax: 050 554 / 71 - 1014</p> <hr/> <p>Technischer Betriebsleiter: 27200</p>
<p>Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Steyr Sierninger Straße 170 4400 Steyr Tel.: 050 554 / 66 - 0 Fax: 050 554 / 66 – 1014</p> <hr/> <p>Hygienefachkraft: 22125 Hygienefachkraft-Stv: 22126 Technischer Betriebsleiter: 27200</p>	<p>Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf Hausmanningner Straße 8 4560 Kirchdorf Tel.: 050 554 / 67 - 0 Fax: 050 554 / 67 – 1014</p> <hr/> <p>Brandschutzbeauftragter: 27320 Brandschutzbeauftragter-Stv: 27343 Technischer Betriebsleiter: 27200 Technischer Betriebsleiter-Stv: 27205, 27210 Bereitschaftstechniker: 27300</p>